



Corona-Situation und Kontaktpersonen

Ab dem 02.11.2020 gelten neue Beschränkungen aufgrund der momentanen Corona-Situation. Die wichtigsten Maßnahmen in der kommenden Zeit werden sein, Abstand zu halten und Kontakte zu vermeiden. Um die Neuinfektionen zu senken, gilt daher ab 02.11.2020 der Aufenthalt nur mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, jedoch max. 10 Personen. Auf Reisen und Besuche soll verzichtet werden.

Theater, Konzerthäuser, Kinos, Freizeitparks, Schwimmbäder und Fitnessstudios werden geschlossen. Ebenso Gastronomiebetriebe und ähnliche Einrichtungen. Die Lieferung und die Abholung von Speisen für den Verzehr zu Hause sind hiervon ausgenommen. Kosmetikstudios und Massagepraxen werden geschlossen, ausgenommen sind medizinisch notwendige Behandlungen und Frisöre.

Schulen und Kitas bleiben weiterhin geöffnet. Unter Auflagen bleibt auch der Groß- und Einzelhandel geöffnet. Diese Regelungen werden bis zum Ende des Monats gelten. Nach zwei Wochen findet eine Überprüfung der Fallzahlen statt, um gegebenenfalls mögliche Anpassungen vorzunehmen.

Häufig stellt sich die Frage, ab wann man eine Kontaktperson ist und was dies bedeutet. Man unterscheidet unter

Kontaktperson 1:

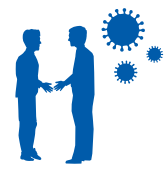
- Direktes Gespräch, länger als 15 Minuten am Stück
 - Aufenthalt von über 30 Minuten in einer ungelüfteten Räumlichkeit
 - Direkter Kontakt zu Sekreten (Anhusten, ins Gesicht niesen)
 - Kontakt mit medizinischem Personal ohne Schutzausrüstung
- ➔ **Häusliche Quarantäne für 14 Tage. Gesundheitsüberwachung in Form eines Tagesbuches und ständiger Kontakt mit dem Gesundheitsamt.**

Kontaktperson 2:

- Direktes Gespräch, insgesamt von 15 Minuten (nicht am Stück).
 - Aufenthalt von über 30 Minuten in einer ungelüfteten Räumlichkeit
- ➔ **Reduzierung der Kontakte zu anderen Personen für 14 Tage.
Keine Gesundheitsüberwachung notwendig.**



Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen




Kontaktperson bestätigter COVID-19-Fälle

- ▶ **Symptomatischer Quellfall:** Ab 2 Tage vor Auftreten erster Symptome bis mind. 10 Tage nach Symptombeginn
- ▶ **Asymptomatischer Quellfall:** Ab 2 Tage vor Test bis mindestens 10 Tage nach Test

Kategorie I


(Höheres Infektionsrisiko)



- ▶ Person mit ≥ 15 Min. face-to-face Kontakt
- ▶ Längere Exposition (z.B. 30 Minuten) in Raum mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole
- ▶ Direkter Kontakt zu Sekreten
- ▶ Medizinisches Personal $\leq 1,5$ m, ohne adäquate Schutzkleidung
- ▶ Medizinisches Personal ohne adäquate Schutzausrüstung mit direktem Kontakt zu Sekreten oder bei längerem Aufenthalt in Raum mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole

Kategorie II


(Geringeres Infektionsrisiko)



- ▶ Personen < 15 Min. face-to-face Kontakt (kumulativ)
- ▶ **Keine** längere Exposition (z.B. unter 30 Minuten) in Raum mit hoher Konzentration infektiöser Aerosol
- ▶ Kontakt $\leq 1,5$ m bei durchgehend korrektem Tragen von MNS oder MNB bei sowohl Quellfall als auch Kontaktperson

Kategorie III


(Geringeres Infektionsrisiko)



Nur medizinisches Personal


- ▶ Kontakt $\leq 1,5$ m, mit adäquater Schutzausrüstung
- ▶ Kontakt $> 1,5$ m, ohne adäquate Schutzausrüstung, ohne direkten Kontakt zu Sekreten und kein (oder kurzzeitig) Aufenthalt in Raum mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole
- ▶ Kontakt $\leq 1,5$ m bei Tragen von medizinischem MNS bei sowohl Quellfall in Raum ohne hohe Konzentration infektiöser Aerosole
- ▶ Kontakt gemäß Kategorie II durch Exposition im privaten Umfeld

Gesundheitsamt




- ▶ Ermittlung, namentliche Registrierung
- ▶ Information über Krankheit und Übertragung
- ▶ Testung: Testung asymptomatischer Kontaktpersonen Einzelfallentscheidung

Gesundheitsamt



- ▶ Keine weitere Ermittlung
- ▶ Optional: Information über Krankheit und Übertragung
- ▶ Testung: Keine Testung asymptomatischer Kontaktpersonen notwendig

Gesundheitsamt




- ▶ Keine weitere Ermittlung
- ▶ Optional: Information über Krankheit und Übertragung
- ▶ Testung: Keine Testung asymptomatischer Kontaktpersonen notwendig

Kontaktperson Kategorie I




- ▶ **Kontaktreduktion**
Häusliche Quarantäne für 14 Tage
- ▶ **Gesundheitsüberwachung**
- Regelmäßiger Kontakt mit Gesundheitsamt für 14 Tage
- 2x täglich Messung der Körpertemperatur und Tagebuch zu Symptomen für 14 Tage

Kontaktperson Kategorie II



- ▶ **Kontaktreduktion**
Reduktion der Kontakte zu anderen Personen für 14 Tage
- ▶ **Gesundheitsüberwachung**
Keine gesonderten Maßnahmen


Kontaktperson Kategorie III



- ▶ **Kontaktreduktion**
Keine Kontaktreduktion
- ▶ **Gesundheitsüberwachung**
Tägliches Selbstmonitoring für 14 Tage

Maßnahmen bei Auftreten von Symptomen

- ▶ Sofortiger Kontakt zu Gesundheitsamt und Testung
- ▶ Isolierung gemäß Gesundheitsamt
- ▶ Kontaktpersonen ab 2 Tage vor Symptombeginn notieren



Die Gemeindeverwaltung informiert

www.grafenberg.de

Rathaus

Volker Brodbeck Tel. 93 39-11
Bürgermeister
E-Mail: info@grafenberg.de

Sabrina Hielscher 93 39-11
Assistentin des Bürgermeisters und Standesamt
E-Mail: s.hielscher@grafenberg.de

Kämmerei

Susanne Girod 93 39-17
Finanzverwaltung
E-Mail: s.girod@grafenberg.de

Rita Kullen 93 39-19
Finanzverwaltung
E-Mail: r.kullen@grafenberg.de

Beate Horlbog 93 39-20
Liegenschaften, Steuern und Abgaben,
E-Mail: b.horlbog@grafenberg.de

Christine Maier 93 39-14
Kasse, Feuerwehr
E-Mail: c.maier@grafenberg.de

N. N. 93 39-13
Bauamt
E-Mail: info@grafenberg.de

Hauptamt

Panagiota Athanasiou-Seliger 93 39-18
Haupt- und Ordnungsamt, Grundschule
Kindergarten
E-Mail: P.Athanasiou-Seliger@grafenberg.de

Sebastian Gerdemann 93 39-15
Bürgerbüro, Kindergarten, Grundschule
E-Mail: s.gerdemann@grafenberg.de

Hilde Kittelberger 93 39-16
Bürgerbüro, Friedhof,
Belegung öffentl. Gebäude
E-Mail: h.kittelberger@grafenberg.de

Die Zentrale hat die Rufnummer 93 39-0
Telefax 93 39-33

E-mail: info@grafenberg.de
Internet: www.grafenberg.de

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag geschlossen
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Ortsbücherei 3 61 25
Dienstag 16.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bauhof 3 53 49
Rienzbühlhalle 3 41 85
Kindergarten Brunnäcker 36 75 20
Kindergarten Jörgle 3 45 25
Kindergarten Rienzbühl 3 53 51
Grundschule Grafenberg 3 44 62
BergTiger 3 80 69 78

Häckselplatz Grafenberg – Öffnungszeiten:**Sommersaison (15.03.-15.11.)**

Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr
Samstag 11.00 – 17.00 Uhr

Wintersaison (16.11. – 14.03.)

Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr
Samstag 11.00 – 16.00 Uhr

Gemeindewald
Förster Friedemann Rupp 0151 / 14043933
Staatswald
Förster Hartmut Scheuter 0 70 22 / 6 60 39

Notruftafel

Notruf Polizei	1 10
Notruf Rettungsdienst	1 12
Notruf Feuerwehr	1 12
Polizei Metzingen	92 40
Allgemeiner Notfalldienst	116 117
Kinderärztlicher Notfalldienst	01 80/6 07 12 11
Augenärztlicher Notfalldienst	01 80/1 92 93 48
HNO-ärztlicher Notfalldienst	01 80/6 07 07 11

Praxis Dr. M. Böbel,
Facharzt für Allgemeinmedizin 3 34 34
Dr. Ursula Andre, Zahnärztin 3 34 40
Grafenberg-Apotheke 3 38 00

Arzt

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist unter
Rufnummer **116 117** erreichbar:

Notfallpraxis Reutlingen: Klinikum am Steinenberg,
Steinenbergstr. 31, 72764 Reutlingen,
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag: 8.00 - 22.00 Uhr

Notfallpraxis Bad Urach: Ermstaklinik Bad Urach,
Stuttgarter Str. 100, 72574 Bad Urach,
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 9.00 - 20.00 Uhr

Notfallpraxis Münsingen: Albklinik Münsingen,
Lautertalstraße 42, 72525 Münsingen,
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag, Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr

Zahnarzt

Der zahnärztliche Notdienst für das Wochenende ist unter
Rufnummer 01805/911640 zu erfragen.

Störungen

Wasser und Gas - FairEnergie GmbH 07121/5 82 32 22
EnBW-Störungsnummer Strom 0800 3629-477
EnBW-Kundenhotline Strom 0800 3629-000

Bestattungsordner i.V. der Gemeinde

Wolfgang Doster, Ziegeleistr. 21, Frickenhausen
Tel. 0 70 22 / 97 91 85-0

Diakonie-Sozialstation Metzingen e.V.

Pflegebezirk Nord Grafenberg, M-Neugreuth, Riederich,
Nürtinger Straße 16, **Tel. 3 15 03**, Fax 36 71 20
Bitte hinterlassen Sie auf dem Anrufbeantworter Ihre Nach-
richt mit Angabe von Name, Telefonnummer und Ihr Anliegen.

Fußpflege 9754245 (m.Anrufbeantworter)
Familienpflege/ 071 23/2061 43
hauswirtschaftliche Hilfe oder 01 70/7 92 77 83

Pflegestützpunkt Baden-Württemberg

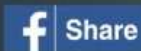
Landkreis Reutlingen - Standort Metzingen
Frau Pohl-May, 925-340
e.pohl-may@metzingen.de
Sprechstunde Rathaus Metzingen
Di. 9.00-11.00 Uhr, Mi. 16.00-18.30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung



„KOMM
AUCH DU ZUR
BLUTSPENDE“

Tomek Kaczmarek

Tomek Kaczmarek, 30 Jahre
4 Herz-OP's überstanden
dank 30 Blutkonserven am Leben



www.blutspende.de/tomeklebt

DRK-BLUTSPENDE

Großbettlingen

Donnerstag, 19.11.2020

Forum der Generationen

Zugang nur über Haupteingang!

<https://terminreservierung.blutspende.de/m/grossbettlingen-forum>

Nur mit Terminreservierung möglich!!!

Alternative Termine unter www.blutspende.de oder per Hotline 0800—1194911

IMPRESSUM:

Herausgeber: Gemeinde Grafenberg. Verantwortlich für die Berichte der Gemeinde, die amtlichen Bekanntmachungen sowie die Rubrik „Was sonst noch interessiert“: Bürgermeister Volker Brodbeck oder sein Stellvertreter im Amt, Tel. 07123-9339-0. Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags 12.00 Uhr.

Verantwortlich für den übrigen Teil: NAK Neue Anzeigen- und Kommunalblatt GmbH & Co. KG,

Druck und Verlag: NAK Neue Anzeigen und Kommunalblatt GmbH & Co. KG, Frauenstraße 77, 89073 Ulm

Telefon Vertrieb: 07123-3688-639, Telefon Anzeigen: 07123-3688-311, E-Mail Anzeigen: nak.metzingen@n-pg.de,

Telefon Redaktion: 07123-3688-511, E-Mail Redaktion: nak.redaktion@swp.de, Homepage: www.nak-verlag.de



Amtliche Bekanntmachungen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 23. Juni 2020

(in der ab 2. November 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele und befristete Maßnahmen

§ 1 Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

§ 1a

Befristete Maßnahmen zur Abwendung einer akuten Gesundheitsnotlage

- (1) Bis einschließlich 30. November 2020 gehen die Absätze 2 bis 9 den übrigen Regelungen dieser Verordnung und den aufgrund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen vor, soweit diese abweichende Vorgaben enthalten.
- (2) Ansammlungen und private Veranstaltungen sind abweichend von §§ 9 und § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 nur gestattet
 1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder
 2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, mit insgesamt nicht mehr als 10 Personen.
 Satz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.
- (3) Sonstige Veranstaltungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, die der Unterhaltung dienen, insbesondere Veranstaltungen der Breitenkultur und Tanzveranstaltungen, einschließlich Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl untersagt. Spitzen- und Profisportveranstaltungen dürfen nur ohne Zuschauer stattfinden. § 10 Absatz 4 bleibt unberührt.
- (4) Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Versammlungen nach § 11 und Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen nach § 12.
- (5) Übernachtungsangebote gegen Entgelt dürfen unabhängig von der Betriebsform nur zu geschäftlichen, dienst-

lichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Untersagung gilt nicht für Übernachtungsangebote, die vor dem 2. November 2020 angetreten worden sind. Ferner untersagt wird der Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

- (6) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird für den Publikumsverkehr untersagt
 1. Clubs und Diskotheken,
 2. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 3. Vergnügungsstätten, einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
 4. Kunst- und Kultureinrichtungen, insbesondere Theater-, Opern- und Konzerthäuser, Museen sowie Kinos, mit Ausnahme von Musikschulen, Kunstschulen, Jugendkunstschulen, Autokinos sowie Archiven und Bibliotheken,
 5. Messen und Ausstellungen,
 6. Freizeitparks, zoologische und botanische Gärten sowie sonstige Freizeiteinrichtungen (auch außerhalb geschlossener Räume), Museumsbahnen,
 7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen sowie Bolzplätze, mit Ausnahme einer Nutzung für den Freizeit- und Amateurindividualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts, zu dienstlichen Zwecken, für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
 8. Schwimm-, Hallen-, Thermal-, Spaßbäder und sonstige Bäder sowie Badeseen mit kontrolliertem Zugang, mit Ausnahme einer Nutzung für den Schulsport, Studienbetrieb, Spitzen- und Profisport,
 9. Saunen,
 10. das Gastgewerbe, insbesondere Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich Shisha- und Raucherbars und gastgewerbliche Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz, mit Ausnahme gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Gaststättengesetz, des Außer-Haus-Verkaufs sowie von Abhol- und Lieferdiensten; ebenfalls ausgenommen ist die Verpflegung im Zusammenhang mit zulässigen Übernachtungsangeboten im Sinne von Absatz 5 Sätze 1 und 2,
 11. Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen und des Außer-Haus-Verkaufs; § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 12. Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege; ebenfalls ausgenommen sind Friseurbetriebe sowie Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind. § 13 findet keine Anwendung.
- (7) Ergänzend zu § 14 Nummer 8 haben Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung, soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden, die Anzahl der zeitgleich anwesenden Kundinnen und Kunden auf höchstens eine oder einen je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche zu beschränken. Bei Verkaufsflächen, die kleiner als 10 Quadratmeter sind, ist höchstens eine Kundin oder ein Kunde zulässig.

- (8) Der Präsenz-Studienbetrieb der Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz wird ausgesetzt; digitale Formate und andere Fernlehrformate sind unbeschadet dessen zulässig. Abweichend von Satz 1 können vom Rektorat und der Akademieleitung Veranstaltungen in Präsenzform zugelassen werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) Ergänzend zu § 19 handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Absatz 2 an einer Ansammlung oder Veranstaltung teilnimmt,
 2. entgegen Absatz 2 eine Veranstaltung abhält,
 3. entgegen Absatz 3 eine Veranstaltung abhält,
 4. entgegen Absatz 5 ein Angebot zur Verfügung stellt oder
 5. entgegen Absatz 6 eine Einrichtung betreibt.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
 2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,
 5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt,
 6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren,

7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,
8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,
9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,
10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und
12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,
3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,
7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,
8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,
9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder
10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,

3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
- (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9 Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind,

2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.
- (3) Untersagt sind
1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
 2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.

Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die

Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademienengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,

14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist. Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden. Dies gilt nicht, soweit diese Regelungen von § 1a abweichen.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiegesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,

4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
 1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
 - (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
 1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
 2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
 2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr
 zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
 - (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
 1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
 4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 5. das Handwerk,

6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten,
 8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
 9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,

2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) §§ 1a und 15 Satz 2 treten mit Ablauf des 30. Novembers 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 31. Januars 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Dr. Eisenmann

Untersteller

Lucha

Wolf

Sitzmann

Bauer

Dr. Hoffmeister-Kraut

Hauk

Hermann

- ¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 1. November 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

**Vorbild geben –
bei „Rot“ stehen, bei „Grün“ gehen!**

Die neue Schulsozialarbeiterin stellt sich vor

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grafenberg, ich bin Lisa Scheffer und darf ab dem 01. November 2020 als Schulsozialarbeiterin an der Grundschule in Grafenberg starten.

Zu mir: Ich bin 22 Jahre alt und habe im September dieses Jahres mein Duales Studium im Bereich Sozialpädagogik erfolgreich abgeschlossen. In den Praxisphasen des Studiums war ich mehrmals als Schulsozialarbeiterin tätig und hatte immer sehr viel Freude daran. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist vielseitig, erfordert Flexibilität und begeistert mich in vielerlei Hinsicht. Sowohl vor als auch während des Studiums konnte ich zudem Auslandserfahrungen sammeln, die für mich als Person und für meinen Beruf eine Bereicherung waren. Ich bin voller Optimismus und Tatendrang.

Daher freue ich mich sehr darauf, die Kinder der Grundschule in Grafenberg kennen zu lernen, sie in ihrem Schulalltag zu unterstützen und zu begleiten, gemeinsam tolle Projekte zu gestalten und ein respektvolles Miteinander zu wahren. Gerade jetzt, in einer Zeit, die große Unsicherheiten mit sich bringen kann, erscheint es besonders wichtig, zusammen zu halten und sich gegenseitig Sicherheit zu geben.

Ich hoffe, dass ich den Kindern, Eltern, Lehrkräften, der Schulleitung und der Gemeinde die Ansprech- und Kooperationspartnerin sein kann, die sie sich wünschen.



Sauber ist schöner

Bitte entfernen und entsorgen Sie Hundekot ordnungsgemäß

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass jeder/e Hundehalter/in dazu verpflichtet ist, beim Ausführen des Tieres dessen „Hinterlassenschaften“ einzusammeln und ordnungsgemäß über den Restmüll zu entsorgen. In den vergangenen Wochen häuften sich die Fälle von Verunreinigungen durch Hundekot auf Straßen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Grünanlagen und sogar auf Parkplätzen oder auf privaten Grundstücken. Diese Verschmutzungen zeugen nicht von Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und dem Tier.

Wir appellieren daher an die Hundebesitzer, sich entsprechend zu verhalten und Verantwortung zu übernehmen. Verstöße werden ordnungsrechtlich verfolgt. Die Bevölkerung bitten wir um Mithilfe und Meldung von Verstößen.

Außerdem wurde festgestellt, dass vermehrt Hundehalter mit dem Pkw auf die Feldwege der Gemeinde fahren, von dort aus dem Auto heraus den Hund zur Erledigung seines Geschäftes auf die Felder springen lassen und anschließend den Hund wieder einsammeln. Grundsätzlich ist die Nutzung der Feldwege ausschließlich für den landwirtschaftlichen Verkehr geeignet. Diese Art des „Gassigehens“ entspricht weder der artgerechten Hundehaltung noch sind Feldwege dazu gedacht und geeignet, diese als Ausfahrtsstrecke zu benutzen. Vielmehr handelt es sich hierbei um Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, welche ebenso ordnungsrechtlich verfolgt werden.

Vandalismus ist kein Kavaliersdelikt

Mutwillige Sachbeschädigung am Waldspielplatz

Auch in Grafenberg greifen Sachbeschädigungen und Vandalismus immer mehr um sich. Nun haben unbekannte Täter

den Hundekot-Mülleimer am Waldspielplatz angezündet und völlig zerstört. Mitarbeiter des Bauhofs bemerkten die Sachbeschädigung am Montagmorgen und zeigten diese beim Polizeirevier Metzgingen an. Der Sachschaden beläuft sich auf ca. 300 Euro.

In Zeiten eines von Sparmaßnahmen geprägten Haushalts dürfen vernünftige Bürger nicht tatenlos zusehen, wie öffentliches Eigentum beschädigt wird. Die Kommunalpolitik kämpft nicht um jeden Euro, damit eine Minderheit von Personen diese Bemühungen im wahrsten Wortsinn mit Füßen tritt. Der Verlierer ist dabei am Ende immer der Bürger.

Wenn Sie entsprechende Vorfälle mitbekommen, dann bitten wir um Mitteilung Ihrer sachdienlichen Hinweise an das Ordnungsamt, Tel. 9339-18 (Frau Athanasiou-Seliger).

Verkehrsbeeinträchtigungen

Die Baustelle in der **Silcherstraße** wurde bis einschließlich 06. November 2020 **verlängert**.

Die Baustelle beim Fußweg in der **Teckstraße** wurde bis einschließlich 13. November 2020 **verlängert**.

Wir bitten um Beachtung und die Beeinträchtigungen zu entschuldigen.

Gemeindeverwaltung Grafenberg



Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden auf dem Rathaus abgegeben:

Fundsache: Brille Fundort: Kirchstrasse

Die Fundsachen können von den Eigentümern beim **Bürgermeisteramt Grafenberg** (Zimmer 4) Tel. 9339-16 abgeholt werden.

Mülltermine




RESTMÜLLTONNE

Dienstag, 10.11.2020
Restmülltonne und Biotonne



Mitteilungen anderer Behörden

Sitzung Jugendhilfeausschuss

Sitzung am Montag, den 16.11.2020, 15:00 Uhr,
in der **Gemeindehalle, Weiherwiesen 2,**
72141 Walddorfhäslach.

Einladung und Tagesordnung öffentlich

1. Leistungen der Jugendhilfe;
Zahlen, Daten, Fakten 2019
HAUSHALT 2021
2. Haushalt 2021;
Teilhaushalte/Produktgruppen in der Vorberatungskompetenz des Jugendhilfeausschusses

3. Haushalt 2021;
Verlängerung der Zuwendungsvereinbarungen zur Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII
4. Haushalt 2021;
Förderung der Schulsozialarbeit
5. Haushalt 2021;
Förderung des Vereins Wirbelwind e. V. Reutlingen für die Informations- und Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt
6. Haushalt 2021;
Fortsetzung des Projekts "Kein junger Mensch darf verloren gehen", ein Projekt zur Umsetzung des § 16h SGB II im Landkreis Reutlingen durch ridaf Reutlingen gGmbH
7. Haushalt 2021;
Förderung von pro juvena gGmbH für eine Fachstelle im Sozialraumteam des Projektes Lichtenstein
8. Haushalt 2021;
Förderung des Baden-Württembergischen Landesverbands für Prävention und Rehabilitation gGmbH für psychosoziale Beratung/Suchtberatung
9. Mitteilungen/Anfragen

Mit freundlichem Gruß

gez.
Thomas Reumann
Landrat

Gemeinsamer Antrag: FAKT-Vorantragsverfahren für 2021

Über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) werden Ausgleichszahlungen in der Landwirtschaft für zusätzliche Umweltleistungen und das artgerechte Halten von Tieren gewährt. Insbesondere gefördert werden der ökologische Landbau, die extensive Nutzung von FFH-Mähwiesen, die Brachebegrünung mit Blümmischungen und Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz sowie zum Tierwohl.

Um die FAKT-Förderung auch in Zukunft ohne Beschränkungen anbieten zu können, ist es erforderlich die hierfür benötigten Finanzmittel über ein FAKT-Vorantragsverfahren zu ermitteln. Die Antragstellung erfolgt über das Online-Antragsverfahren FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag). Dieses steht den landwirtschaftlichen Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern vom 2. November bis zum 15. Dezember 2020 zur Verfügung.

Zwingend notwendig ist die Teilnahme an dem FAKT-Vorantragsverfahren 2020 für alle, die planen im Jahr 2021 an einer der einjährigen Maßnahmen zum Tierwohl teilzunehmen sowie bei Neueinstiegen, Umstiegen in höherwertige Maßnahmen oder bei Erweiterung bestehender Verpflichtungsumfänge im Jahr 2021.

Ausführliche Informationen gibt es im Internet beim Infodienst Landwirtschaft unter www.landwirtschaft-bw.de, Rubrik Dienststellen, Landratsämter, Kreislandwirtschaftsamt Reutlingen oder in der Fachpresse. Bei Fragen stehen auch die jeweiligen Sachbearbeiter/innen im Kreislandwirtschaftsamt gerne zur Verfügung.

Einfach, lecker, selbst gemacht! Zwei Online-Kochevents – Rest(e)los glücklich!

Die Referentinnen des Kreislandwirtschaftsamt bieten zwei Online-Kochevents für zu Hause an.

Jeder für sich und trotzdem zusammen wird an beiden Terminen ein kreatives und pffiffiges Gericht zubereitet. Die Teilnehmenden bekommen konkrete Tipps vom Einkauf über die Lagerung bis zur Zubereitung von saisonalen Lebensmitteln. Dabei steht die Wertschätzung von Lebensmitteln im Fokus. Im Anschluss an die Kochevents lassen sich die Köstlichkeiten gemeinsam mit der Familie zum Abendessen genießen.

Am Mittwoch, 25. November, von 16:30 bis 18 Uhr gibt es

Frischkäsebrötchen mit Kohlrabiblättern, Rohkost und Dip. Am Montag, 30. November, von 16:30 bis 18 Uhr steht eine bunte Pfannkuchenrolle aus dem Ofen mit leckerem Dip auf dem Programm.

Als technische Voraussetzung für die Teilnahme ist erforderlich: Eine stabile Internetleitung mit W-LAN (eine Verbindung über das Mobilfunknetz wird nicht empfohlen). Tablet, Laptop oder PC in der Küche. Wenn ein Laptop oder PC verwendet wird, sollte vorzugsweise der Internetbrowser „Firefox“ verwendet werden.

Anmeldungen zu den kostenfreien Workshops sind beim Kreislandwirtschaftsamt bis zum 17. November unter 07381 9397 7341 oder landwirtschaftsamt@kreis-reutlingen.de möglich. Eine Woche vor dem Workshop erhalten die Teilnehmenden den Zugangslink für die Veranstaltung und eine Zutatenliste mit Austauschmöglichkeiten für einen gezielten Einkauf.

Reaktivierung der Facebook-Gruppe von Mythos Schwäbische Alb „Abhol- und Lieferdienst, Essensangebote im Landkreis Reutlingen“

Nachdem die Tourismus- und Gastronomiebranche über den Sommer hinweg noch mit den Auswirkungen des ersten Lockdowns zu kämpfen hatte, kommt nun der nächste herbe Einschnitt. Mit einem zeitlich beschränkten weitgehenden Lockdown wollen Bund und Länder die anschwellenden Corona-Infektionszahlen brechen um dadurch Schlimmeres zu verhindern. Gastronomiebetriebe, Beherbergungsbetriebe und touristische Einrichtungen müssen ab kommenden Montag, den 02.11.2020 wieder schließen. Diese Maßnahmen können vor allem für unsere Gastronomen existenzbedrohend sein. Daher möchte die Tourismusgemeinschaft Mythos Schwäbische Alb einen kleinen Beitrag zur Unterstützung der heimischen Gastronomiebetriebe leisten.

Zu diesem Zweck wurde die bereits im März eingerichtete Facebook-Gruppe „Abhol- und Lieferdienste, Essensangebote im Landkreis Reutlingen“ reaktiviert. Darin können Gastronomen aus dem Landkreis Reutlingen und darüber hinaus ihre Abhol- und Lieferdienste anbieten oder über sonstige Angebote informieren (z. B. Online-Bestellmöglichkeiten von Produkten oder Verkauf von Dosenware etc.). Damit sollen zusätzliche Kunden erreicht werden und zur dringend nötigen Unterstützung der lokalen und regionalen Gastronomie und Betriebe aufgefordert werden. Jeder kann der öffentlichen Gruppe beitreten und gerne Freunde und Bekannte aus der Region dazu einladen.

Unter dem Link

<https://www.facebook.com/groups/601861493735719/> erreicht man die Seite, auf der in Frage kommende Betriebe Ihre Angebote gerne kostenlos einstellen und veröffentlichen können.

Quelle: Tourismusgemeinschaft Mythos Schwäbische Alb, Bismarckstraße 21, 72574 Bad Urach, Tel.: 0 71 25 / 150 600, info@mythos-alb.de, www.mythos-alb.de, (Oktober 2020)

STADT-LAND-RADELN 2020 im Landkreis Reutlingen - Trotz Herbstwetter Vorjahresergebnis wieder übertroffen

Der Landkreis Reutlingen hat vom 19. September bis 9. Oktober, unter dem Motto STADT-LAND-RADELN, bereits zum zweiten Mal am internationalen Wettbewerb STADTRADELN für mehr Klimaschutz und Radverkehr teilgenommen. Mit dabei waren außerdem Bad Urach, Engstingen, Hayingen, Metzingen, Münsingen und Pfullingen. Das Endergebnis steht nun fest.

1.141 Radelnde haben innerhalb von 21 Tagen insgesamt 265.238 Kilometer klimafreundlich mit dem Rad zurückgelegt. Damit konnten trotz des herbstlichen Aktionszeitraums sogar

noch mal rund 15.000 Kilometer auf das Vorjahresergebnis draufgelegt werden. „Das zeigt, dass Radfahren als nachhaltiges Fortbewegungsmittel egal bei welchem Wetter auf dem Vormarsch ist“, freut sich die Klimaschutzbeauftragte des Landkreises Nadine Wachter. „Das STADT-LAND-RADELN ist eine öffentlichkeitswirksame Aktion, die das Radfahren stärker ins Bewusstsein der Leute bringen soll. Jetzt geht es darum das Fahrrad als umweltfreundliches Fortbewegungsmittel auch nach der Aktion weiterhin für möglichst viele Wege zu nutzen“. Innerhalb der Aktion konnten rechnerisch gegenüber Fahrten mit dem eigenen PKW immerhin 39 Tonnen CO₂-Emissionen vermieden werden.

Für die meisten Kilometer haben wie bereits in den vorherigen Jahren die Metzinger mit 63.476 Kilometer gesorgt. Pro Einwohner liegt in diesem Jahr die Newcomer-Kommune Engstingen mit 5 Kilometer je Einwohner vorne. Insgesamt haben 103 Teams beim STADT-LAND-RADELN mitgemacht. Mit 21.457 Kilometern hat das „Offene Team Münsingen“ die absolut meisten Kilometer gesammelt. Das Team der Kreiskliniken belegt mit 17.390 Kilometern und 57 Radelnden den zweiten Platz. Die Teamkapitänin Yvonne Sautter ist stolz auf den 2. Platz und die Leistung aller Kolleginnen und Kollegen, die mitgefahren sind: „Respekt! Tolle Aktion um für den Klimaschutz zu werben! Wir sind beim nächsten Mal auf jeden Fall wieder mit dabei.“ Auf den dritten Platz hat es das Team „Schwörer Haus KG“ geschafft, das lange gleichauf mit den Kreiskliniken war und diese schließlich doch vorbei ziehen lassen musste. Auf Platz 4 landet das Team des Landratsamts mit 69 aktiven Radelnden und 12.741 Kilometern. Nadine Kurz vom Team Landratsamt fährt seit sie ein eBike hat jeden Tag zur Arbeit und auch privat ist ihr Radius wesentlich größer geworden: „Ich erreiche schöne Fleckle im Kreis, die ich bisher gar nicht kannte.“

In der Kategorie „Teamergebnisse - relativ“ liegt das Team „1st Radler“ aus Hayingen mit stolzen 1.256 Kilometer pro Teammitglied vorne. Es folgt das Team „VelocYraptor“ mit 1.084 Kilometer, das „Offene Team Münsingen“ mit 825 Kilometern und das Team Grafenberger mit 701 Kilometern pro Teammitglied. Die drei Erstplatzierten dürfen sich jeweils über Geldprämien freuen. Für Andreas und Matthias vom Team „Grafenberger“ ist Radeln mehr als ein Hobby: „Es hält fit und man entlastet die Umwelt. Wir beide fahren nahezu täglich und bei jedem Wetter mit dem Rad 18 bzw. 25 km zur Arbeit und auch an manchen Wochenenden unternehmen wir zusammen ne Tour durch unsere schöne Region.“ Gerhard Plötz vom Team „VelocYraptor“ war schon von klein auf viel mit dem Rad unterwegs: „Auch heute noch nehme ich in den meisten Fällen lieber das Fahrrad, als das Auto – es ist nun mal in der Stadt in vielen Belangen unschlagbar. Hoffentlich werden durch die Aktion viele zum Radfahren motiviert, kommen auf den Geschmack und fahren auch nach der Aktion weiterhin mit dem Rad.“



Foto: Nadine Kurz vom Team Landratsamt

Übergabe der Gesellenbriefe im Beruf Landwirt/in

Kürzlich konnten die ehemaligen Auszubildenden im Beruf Landwirt/in mit der Übergabe ihrer Gesellenbriefe im Landratsamt Reutlingen den Abschluss ihrer Ausbildung in festlichen Rahmen feiern.

Acht von 14 ehemaligen Auszubildenden im Landkreis Reutlingen folgten teilweise gemeinsam mit ihren Ausbildern der Einladung durch den Verein Landwirtschaftlicher Fortbildung

Münsingen (VLF) ins Landratsamt. Markus Mayer, Vorsitzender des VLF, begrüßte die Anwesenden. Landrat Thomas Reumann betonte in seinem Grußwort die Bedeutung der Landwirtschaft für die Gesellschaft, insbesondere die Produktion von hochwertigen regionalen Lebensmitteln und überreichte die Urkunden. Er ermunterte die jungen Absolventen und Absolventinnen, das während der Ausbildung erworbene Fachwissen zu nutzen und durch Weiterbildung zu mehren. Roland Dörr, Leiter der Beruflichen Schule Münsingen, zeichnete Claudia Ahmon und Jonas Strobel mit einer Belobigung und Tobias Weber mit einem Buchpreis für ihre schulischen Leistungen aus.

Grabenstetten erhält Ortsschild „Gesunde Gemeinde“

Bei der letzten Kommunalen Gesundheitskonferenz (KGK) im Landkreis Reutlingen wurde die Gemeinde Grabenstetten als 8. Gemeinde im Landkreis Reutlingen zur „Gesunden Gemeinde“ ausgezeichnet. Die Gemeinde Grabenstetten hat das Motto „Gesundes Miteinander“ zum Leitmotiv im Rahmen des Zertifizierungsprozesses erhoben.

Jetzt fand auf Grund der aktuellen Coronasituation die feierliche Übergabe des Gesunde Gemeinde- Ortsschildes im kleinen Kreis mit Landrat Thomas Reumann und Bürgermeister Roland Deh im Landratsamt Reutlingen statt. Landrat Thomas Reumann war beeindruckt vom erfolgreichen Zertifizierungsprozess Grabenstettens: „Ich freue mich über das große Engagement der Bürgerinnen und Bürger und ihren Einsatz für die Gesunde Gemeinde Grabenstetten.“ Bürgermeister Roland Deh nahm das markante Ortsschild entgegen und berichtete, dass der Arbeitskreis trotz der Einschränkungen im laufenden Jahr sehr aktiv gewesen sei. Man wolle im kommenden Jahr voller Elan und Kraft weitermachen, wenn es die Coronalage zulasse.

Eine siebenköpfige Jury unter der Leitung von Landrat Thomas Reumann hatte sich in der Gemeinde von den gesundheitlichen Strukturen und Angeboten vor Ort überzeugt und mit dem Arbeitskreis ausgetauscht. Die Jury erkannte ein großes Potential in der Gemeinde Grabenstetten und lobte dabei vor allem die außergewöhnliche Gemeinschaft und das soziale Miteinander der Bürgerinnen und Bürger. Auch die gesundheitliche Versorgung sei in Grabenstetten gesichert.

Landkreis Reutlingen setzt weitere 27 Verstärkerfahrten im Schülerverkehr nach den Herbstferien ein

Der Landkreis Reutlingen macht intensiv Gebrauch von dem Angebot des Landes, auf stark frequentierten Linien weitere Verstärkerbusse im Schülerverkehr einzusetzen.

Das Land fördert seit Schulbeginn im September den Einsatz von Verstärkerleistungen im Schülerverkehr mit einem Fördersatz von 80 Prozent. Gefördert wurden bisher Verstärkerfahrten, wenn 100 Prozent der Sitzplätze und 40 Prozent der Stehplätze ausgelastet sind.

Bis zu den Herbstferien wurden im Landkreis Reutlingen 37 Verstärkerfahrten im Schülerverkehr bestellt, die zur Entlastung des Schülerverkehrs gefahren werden und die diese Förderkriterien erfüllten.

Ab dem 21.10.2020 weitet das Land diese Förderung aus und fördert Verstärkerfahrten bereits ab einer Auslastung von 100 Prozent der Sitzplätze. Ausnahmen gelten dabei für Niederflurbusse mit nur geringer Sitzplatzanzahl, hier müssen neben der Sitzplatzauslastung auch 20 Prozent der Stehplätze belegt sein, um die Förderung für eine Verstärkerfahrt zu erhalten. Gleichzeitig erhöht sich der Fördersatz auf 95 Prozent.

Der Landkreis hat die Busunternehmen gebeten, kurzfristig zu prüfen, welche zusätzlichen Verstärkerfahrten nach diesen Förderkriterien angeboten werden können. Dieser Bitte sind

die Busunternehmen nachgekommen und bieten zum Schulstart nach den Herbstferien 27 weitere Verstärkerfahrten an. Damit wird es nach den Herbstferien insgesamt 64 Verstärkerfahrten im Landkreis geben.

Eine Übersicht aller nach den Herbstferien angebotener Verstärkerfahrten findet sich unter www.kreis-reutlingen.de. Der Landkreis wird auch weiterhin gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen die Situation sehr genau beobachten und wenn nötig weitere Verstärkerfahrten beauftragen.

Selbstverständlich gilt in den Bussen auch weiterhin die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, da trotz der Verstärkerbusse der Mindestabstand oft nicht eingehalten werden kann.

Vollsperrung der B465 bei Römerstein-Donnstetten

Im Zeitraum vom 16. November bis 28. November wird die B465 bei Donnstetten gesperrt. Von der Sperrung betroffen ist der Abschnitt der Bundesstraße zwischen Einmündung L252 und Einmündung K6704 sowie der parallel verlaufende Radweg. Die Umleitung erfolgt über die L252 und die K6704. Grund für diese Sperrung sind Holzfällarbeiten auf beiden Seiten der Bundesstraße, die durch das voranschreitende Eschentriebsterben und einzelne Trockenschäden an der Buche notwendig werden. Genutzt wird die Sperrung, um gleichzeitig der vorhandenen Naturverjüngung mehr Licht zu verschaffen und so der nächsten Waldgeneration bessere Wuchsbedingungen zu gewährleisten. Die Vollsperrung erfolgt in Koordination mit den im gleichen Zeitraum erfolgenden Tiefbaumaßnahmen bei Donnstetten.

Bundeswehr unterstützt das Reutlinger Gesundheitsamt

Durch die steigende Anzahl an Corona-Fällen hat sich der Arbeitsaufwand in den Gesundheitsämtern bundesweit deutlich erhöht. Auch im Landkreis Reutlingen nehmen die Fallzahlen weiterhin zu, Stand heute liegt die 7-Tage-Inzidenz bei 117,8. Um die Beschäftigten des Landratsamts zu unterstützen, ist seit Oktober auch die Bundeswehr im Landkreis Reutlingen im Einsatz. 15 Soldatinnen und Soldaten sind mittlerweile vor Ort und arbeiten in der Kontaktpersonennachverfolgung.

„Mit der steigenden Anzahl an positiven Fällen, nimmt auch der Arbeitsaufwand in der Nachverfolgung der Infektionsketten zu. Wir sind sehr dankbar für den Einsatz der Bundeswehr im Landkreis Reutlingen, die unser Team tatkräftig unterstützen“, erklärt Christine Schuster, Pressesprecherin des Landkreises. Voraussetzung für den Einsatz der Bundeswehr ist die Organisation der Unterbringung und der Vollverpflegung durch das Landratsamt. Die Männer und Frauen, die normalerweise in Stetten am kalten Markt stationiert sind, wurden in einem Hotel in unmittelbarer Nähe zum Landratsamt untergebracht. Da das Landratsamt keine betriebseigene Kantine hat, in denen die Soldatinnen und Soldaten mit Essen versorgt werden können, und Restaurants und Gaststätten pandemiebedingt geschlossen bleiben, wurde es notwendig einen Ersatz zu finden. Das Landratsamt hat sich entschieden das Restaurant Mylos aufgrund seiner Nähe zum Landratsamt für den Kantinenbetrieb zu beauftragen.

„Es ist unsere Aufgabe, die Verpflegung der Männer und Frauen, die den ganzen Tag über im Einsatz sind, sicherzustellen. Da die Gastronomie seit heute geschlossen ist, haben wir uns für den Kantinenbetrieb entschieden“, so Schuster. Es dürfen ausschließlich die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die im Landratsamt tätig sind, diesen Kantinenbetrieb zu bestimmten Uhrzeiten nutzen. Die Soldatinnen und Soldaten sind zunächst bis zum 4. Dezember in Reutlingen im Einsatz, eine Verlängerung ist vorgesehen.

Absage Privatwaldtag wegen Corona

Der für den 7. November 2020 geplante Privatwaldtag des Kreisforstamts kann auf Grund der verschärften Pandemielage in diesem Jahr leider nicht durchgeführt werden. Der Privatwaldtag des Kreisforstamts hat sich in den letzten Jahren als ein wichtiger und gut besuchter Informations- und Schultag etabliert.

An diesem Termin werden jährlich aktuelle Informationen zur Waldsituation, Naturschutz, Unfallverhütung, Holzmarkt und Forstliche Förderung für Privatwaldbesitzer in kompakter Form vermittelt. Damit diese Informationen trotzdem in kompakter Form verfügbar sind, werden die wichtigsten Informationen des Privatwaldtags auf der Internetseite des Kreisforstamts unter www.kreis-reutlingen.de/kreisforstamt eingestellt.

Fahrbahndeckenerneuerung in der Ortsdurchfahrt Zwiefalten B312

Ab Montag, 9. November, beginnen die Bauarbeiten an der B 312 für die Sanierung der unteren Zwiefalter Steige. Die Sanierungsarbeiten werden im Zuge der laufenden Forstarbeiten durchgeführt. Auf einer Gesamtlänge von rund 600 Metern muss vom Pfauenstich bis einschließlich der Einmündung L 245 Richtung Hayingen die Fahrbahn aufgrund Substanzschäden erneuert werden. Im Zuge der Bauarbeiten werden die gesamte Deckschicht mit der darunter liegenden Bindschicht und große Teile der bituminösen Tragschicht erneuert. Die Bauzeit dauert voraussichtlich bis Freitag, 20. November. Für diese Zeit sind die Zwiefalter Steige und die L 245 in der Ortsdurchfahrt Zwiefalten voll gesperrt.

Die überörtliche Umleitung erfolgt in beiden Richtungen ab Riedlingen über die L 275 Richtung Gammertingen und weiter über die L 253 in Richtung Trochtelfingen zur B 313.

Die Verkehrsteilnehmer in und aus Richtung Hayingen werden in beide Richtungen über die B 311 bis Obermarchtal und weiter über die auf der L 249 über Oberwilzingen nach Hayingen geführt.

Informationen zu den Sperrungen und zur Umleitung können im Baustelleninformationssystem (BIS) des Landes Baden-Württemberg unter www.baustellen-bw.de abgerufen werden.



Apotheke

Freitag, 06.11.2020

Hirsch-Apotheke Reutlingen
Wilhelmstr. 53, 72764 Reutlingen (Innenstadt)
Tel. 07121 - 33 49 37

Samstag, 07.11.2020

Hohbuch-Apotheke Reutlingen
Pestalozzistr. 7, 72762 Reutlingen (Hohbuch)
Tel. 07121 - 2 93 93

Sonntag, 08.11.2020

Sonnen-Apotheke Reutlingen
Wilhelmstr. 10, 72764 Reutlingen (Innenstadt)
Tel. 07121 - 9 33 60

Montag, 09.11.2020

Markt-Apotheke Reutlingen
Obere Wässere 3, 72764 Reutlingen (Innenstadt)
Tel. 07121 - 1 59 47 00

Dienstag, 10.11.2020

easy Apotheke Reutlingen
Föhrstr. 40, 72760 Reutlingen (Storlach)
Tel. 07121 - 62 87 90

Mittwoch, 11.11.2020

Apotheke Blickle Neckartailfingen

Alleenstr. 16, 72666 Neckartailfingen
Tel. 07127 - 3 58 35

Donnerstag, 12.11.2020

Baum-Apotheke Nürtingen
Oberensinger Str. 14, 72622 Nürtingen (Zizishausen)
Tel. 07022 - 6 77 22



Was sonst noch interessiert

Neue Märkte nehmen am Projekt „Alte Streuobstsorten im Lebensmitteleinzelhandel“ teil

In den sechs Landkreisen des Schwäbischen Streuobstparadieses e.V. werden seit August in ausgewählten Märkten traditionelle Obstsorten von Streuobstwiesen angeboten. Das Obst stammt aus dem Vereinsgebiet und kommt auf kurzen Wegen direkt von der Obstwiese zum Verbraucher.

So vielseitig wie das Streuobstparadies, so sind auch seine Apfelsorten. Insgesamt 22 verschiedene werden hiervon im Laufe des Projektes „Alte Sorten im Einzelhandel“, in 19 Märkten der Region angeboten. Vom erfrischend säuerlichen der Champagner Renette, über aromatische Gewürzluiken bis hin zu saftig süßen Berner Rosenäpfeln, ergibt sich eine breite Vielfalt an Geschmäckern und Verwendungsmöglichkeiten. Es handelt sich hierbei nicht nur um großartige Tafeläpfel, sondern auch um wunderbare Most- und Backäpfel, mit denen sich Allerlei Köstlichkeiten zubereiten lassen. Ob klassisch als Apfelkuchen, Kompott und Mus, oder zum Verfeinern der Kürbissuppe und des Kartoffelsalates, das bleibt ganz Ihnen überlassen.

In den sechs Landkreisen des Streuobstparadieses waren seit Anfang des Projektes 15 Supermärkte beteiligt, nun kommen 4 weitere hinzu, welche ebenfalls ihr Angebot im Punkt Regionalität erweitern möchten.

Neu mit dabei sind die Märkte:

- Edeka Gebauer Göppingen in der Dieselstraße 13
- Edeka Kuhn in Balingen-Heselwangen und Balingen-Frommern sowie
- Rewe Vietz in Sindelfingen/Maichingen.

In folgenden Märkten wird das Streuobst bereits seit August angeboten:

- EDEKA Hacker in Weil im Schönbuch, Waldenbuch, Altdorf und Grafenau-Döffingen
- REWE Fritz auf dem Flugfeld in Böblingen/Sindelfingen
- EDEKA Möck in Reutlingen-Hohbuch, Reutlingen-Betzenried und Gomaringen
- EDEKA Koch-Märkte in Rosenfeld, Balingen, Bisingen und Meßstetten
- EDEKA Koch in Schömberg
- EDEKA Gebauer in Geislingen und Filderstadt-Bonlanden

Eine Übersicht der teilnehmenden Märkte und der verfügbaren Sorten, sowie Rezeptidee gibt auf unserer Homepage unter: <https://www.streuobstparadies.de/Geniessen>

Der Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V.

Die Streuobstwiesen zwischen Alb und Neckar bilden mit rund 26.000 ha eine der größten zusammenhängenden Streuobstlandschaften Europas. Die 1,5 Millionen Obstbäume im Schwäbischen Streuobstparadies sind zu jeder Jahreszeit ein besonderer Genuss. Die jahrhundertalte Landschaft Streuobstwiese ist darüber hinaus ein besonderer Kulturschatz und verfügt über eine enorme Vielzahl an Brennereien und Mostereien, Lehrpfaden, Obstfesten, spannende Museen und

vielem mehr. Darüber hinaus prägen Streuobstwiesen unsere Landschaft und sind Lebensraum für über 5.000 Tier- und Pflanzenarten sowie Naherholungsgebiet für Jung und Alt. Annähernd 300 Akteure aus den Landkreisen Böblingen, Göppingen, Esslingen, Reutlingen, Tübingen und dem Zollernalbkreis haben sich im Verein Schwäbisches Streuobstparadies e.V. zusammengeschlossen, mit dem Ziel diesen Schatz zu erhalten und zu vermarkten. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in Bad Urach.

Kontakt:

Schwäbisches Streuobstparadies e.V.,
Bismarckstraße 21, 72574 Bad Urach,
E-Mail: kontakt@streuobstparadies.de



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Grafenberg



Pfarrer Hahn, Kirchstraße 10, Tel. 3 12 45
Pfarrbürozeiten: Dienstag und Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr,
Tel. 31245
E-Mail: Pfarramt.Grafenberg@ELKW.de
Internet: www.kirchengemeinde-grafenberg.de
Mesner Tobias Roth, Kelterstraße 35, Tel. 31225;
mobil. 01705917978
E-Mail: tobias@roth-grafenberg.de

Liebe Gemeindeglieder,
wir leben in bewegten und stürmischen Zeiten. Corona, Lockdown, Terroranschläge, Amerika-Wahl ... Meinungen prallen aufeinander. Gräben werden tiefer. Gewalt und Aggression nehmen zu. Da passt gut der Wochenspruch für die kommende Woche: „**Selig sind, die Frieden stiften; denn sie werden Gottes Kinder heißen.**“

Der November-Lockdown hat begonnen. Manche Verordnungen sind verständlich, andere verwirren. Auch wir als Kirchengemeinde sind von den Einschränkungen betroffen und müssen reagieren. Wir warten jedoch noch auf Anweisungen vom Evang. Oberkirchenrat, denn wir wollen zum Beispiel wissen: Ist Jugendarbeit noch möglich? Dürfen Erwachsenen-Gruppen zusammenkommen? Und wenn ja, welche und unter welchen Bedingungen? ...

Wir haben uns nun entschlossen, in der laufenden Woche (2. bis 8. November) das Gemeindehaus komplett zu schließen.

Wir freuen uns aber, dass wir weiterhin Gottesdienste feiern können. **Am Sonntag, 8. November treffen wir uns wieder um 10.30 Uhr auf dem Schulhof zu einer kurzen Gottesdienstfeier (ca. 30 Minuten).** Das **Musikteam** wird mitwirken. Bei schlechtem Wetter bitte **Schirm** mitbringen. Wir kürzen dann den Gottesdienst auf 20 Minuten. Nach Anweisungen des Landes Baden-Württemberg müssen wir alle Teilnehmenden bitten, uns am Anfang des Gottesdienstes Namen und Adresse aufzuschreiben. Bitte dazu einen **Kugelschreiber** mitbringen.

Vieles ist im Fluss. Manches verändert sich überraschend schnell und manches unvorhergesehen. Wir verweisen Sie darum auf unsere **Homepage, wo wir über alle Neuerungen sofort informieren.**

Möge Gott seine schützende Hand über Sie halten.
Mit herzlichem Gruß
Pfarrer Jörg Hahn

Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius Metzingen, Riederich, Grafenberg



Kath. Pfarramt, Daimlerstr. 7, Tel. 9229-0,
Pfarrer Hermann Weiß,
Pastoralreferentin Barbara Schmitt-Feuchter,
Gemeindereferent Johannes Haller
e-mail: stbonifatius.metzingen@drs.de
www.KatholischeKircheMetzingen.de

St. Bonifatiuskirche Metzingen

In St. Bonifatius Metzingen gibt es 50 Sitzpositionen, in St. Johannes Riederich 36 Sitzpositionen, an denen jeweils auch 2 Personen aus dem gleichen Haushalt sitzen können. Es besteht Maskenpflicht während des Gottesdienstes. Eine Anmeldung erleichtert uns das Führen der Teilnahme-Liste.

- Anmeldung für die Gemeinde **St. Bonifatius/St. Johannes** unter (07123) 9229-0
- für die Gemeinde **San Bruno** unter (07123) 720679
- für die Gemeinde **Sveti Nikola Tavelić** nur per E-Mail unter slavica.vidovic@drs.de

Samstag, 07.11.2020

- 17.30 Rosenkranzgebet
- 18.30 Eucharistiefeier

Sonntag, 08.11.2020

- 08.45 Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung in St. Johannes, Riederich
- 10.00 Eucharistiefeier
- 11.15 italienische Eucharistiefeier in St. Johannes, Riederich
- 12.15 kroatische Eucharistiefeier

Montag 09.11.2020

- 18.30 Eucharistiefeier

Dienstag, 10.11.2020

- 18.30 Eucharistiefeier in St. Johannes, Riederich
- 18.30 kroatisches Rosenkranzgebet und Eucharistiefeier

Mittwoch, 11.11.2020

- 18.00 Rosenkranzgebet

Donnerstag, 12.11.2020

- 18.30 Eucharistiefeier mit Anbetung

Freitag, 13.11.2020

- 08.00 Eucharistiefeier



St. Martin

In diesem Jahr können wir leider keinen Martinsritt anbieten.

Ideen für die Gestaltung zu Hause gibt es unter www.sternsinger.de
www.drs.de/dossiers/sanktmartin2020

Neuapostolische Kirche Grafenberg Kelterstraße 6



Kirchliche Nachrichten der Neuapostolischen Kirche

Donnerstag, 05. November 2020

20.00 Gottesdienst in Metzingen - Christian-Völter-Str. 25

Sonntag, 08. November 2020

10.00 Übertragung des Gottesdienstes mit Stammapostel Jean-Luc Schneider aus Nürtingen per Youtube / Telefonübertragung

Donnerstag 05. November 2020

20.00 Gottesdienst in Metzingen - Christian-Völter-Str. 25

Aktuelles Wort zum Monat

November 2020: Aus dem wird nie was ...

So mancher Lehrer wird diesen Satz insgeheim vielleicht schon einmal betrübt über einen Schüler gedacht haben. Alle Bemühungen, ihm etwas fürs Leben mitzugeben, schienen umsonst gewesen zu sein. Umso größer ist die Freude, wenn man dann irgendwann erfährt, dass eben doch etwas aus dem Schüler geworden und er jetzt sehr erfolgreich ist. Die Saat, die der Lehrer ausgestreut hat, brachte am Ende doch Früchte. Auch in unserem Glaubensleben können wir oft lange keine Ergebnisse unseres Handelns erkennen. Vielleicht ist der Samen tatsächlich auf unfruchtbaren Boden gefallen; es kann aber auch sein, dass es einfach noch etwas Zeit und Geduld benötigt; oder es ist sogar schon etwas passiert, wir können es nur noch nicht sehen. Wenn wir unser Leben nach dem Evangelium ausrichten, dem Herrn dienen und über unseren Glauben sprechen, streuen wir einen guten Samen aus. Wenn er auf fruchtbaren Boden gefallen ist, wird Gott handeln und ihn im Herzen unserer Mitmenschen keimen lassen, sodass er Frucht bringen kann. Wie groß wird dann die Freude sein! Impuls aus einem Gottesdienst des Stammapostels

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.nak.org / www.nak-sued.de



Aus dem Vereinsleben

TSV Grafenberg e.V.



Hauptversammlung im Schnelldurchlauf

Am Freitag, 23. Oktober, fand unter den speziellen Bedingungen der aktuellen Situation die diesjährige ordentliche Hauptversammlung des TSV Grafenberg statt. Um die notwendigen Abstandsregeln einzuhalten, begrüßten die Vorstände Carsten Maisch, Helmut Trnka und Fabian Werner insgesamt 43 Personen (41 Mitglieder), darunter auch Herr Bürgermeister Volker Brodbeck, um 20 Uhr in der Rienzbühlhalle.

Nach der Begrüßung und verschiedenen Danksagungen durch Carsten Maisch, wurde den im vergangenen Jahr verstorbenen Mitgliedern in einer Schweigeminute gedacht. Der TSV Grafenberg bedankt sich für langjährige Treue und nimmt Abschied von Otto Mayer, Eberhard Hallmann und Emil Knöll. Anschließend berichtete die Vorstandschaft über das abgelaufene (Sport-)Jahr u. a. mit Eindrücken der Sportwoche und des Jugendnachmittags 2019 und beleuchtete die aktuelle Situation hinsichtlich Gebäude, Sportstätten und Finanzen. Die Sportwoche verlief erneut erfreulich, wenn-

Funktioniert die Beleuchtung an Ihrem Rad?

Fahren ohne Licht ist lebensgefährlich.

gleich der Gewinn leicht rückläufig war; dennoch soll diese natürlich – sofern möglich – weiterhin ein fester Bestandteil im Veranstaltungskalender des TSV bleiben. Als einen der Höhepunkte 2019/2020 sah Vorstandsmitglied Helmut Trnka die Anschaffung und den Ausbau der beiden neuen Grillhütten auf dem oberen Sportplatz. Und auch die Planungen für die Gebäuderenovierung /-modernisierung schreiten weiter voran. Coronabedingt ging hier zwar geraume Zeit verloren, inzwischen ist der Sanierungsplan jedoch fertig gestellt und die geplanten Grundrissänderungen, Maßnahmen zur energetischen Verbesserung und Erneuerung der Heizungsanlage wurden der Versammlung vorgestellt. Außerdem soll das Sportheim einen behindertengerechten Zugang und auch behindertengerechte Toiletten erhalten. Für die bisherige (und hoffentlich noch kommende) Unterstützung bedankte sich Helmut Trnka bei allen Helferinnen und Helfern, die zur Umsetzung dieser Maßnahmen beitragen. Auch das weiterhin sehr positive Pachtverhältnis zum Sportheimwirt Vittorio wurde erneut bekräftigt.

Dem Kassenbericht von Vorstandsmitglied Fabian Werner folgte der Bericht der Kassenprüfer in Person von Michael Maisch, der keinen Grund zur Beanstandung nennen konnte und betonte, dass die Buchhaltung sehr übersichtlich geführt sei. Der Empfehlung auf Entlastung des Vorstands (vorgenommen durch Bürgermeister Herr Volker Brodbeck) folgte die Versammlung einstimmig.

Anschließend fanden die Wahlen für neu zu besetzende bzw. zur Wahl stehende Ämter statt – erfreulicherweise konnten für den Vorstand, den Ausschuss und bei den Kassenprüfern alle Posten besetzt werden und auch bei den Abteilungsleitungen gibt es keine Vakanzen.

Bei den Vorstandswahlen wurden Helmut Trnka und Fabian Werner einstimmig für weitere zwei Jahre im Amt bestätigt – ebenso wie im Ausschuss Burak Gerz, Dieter Greiner und Matthias Vorwerk. Ulrich Buchmann hat sich zudem bereit erklärt, für weitere zwei Jahre das Amt des Kassenprüfers zu übernehmen.

Nachdem keine Anträge an die Versammlung eingegangen sind, schloss Carsten Maisch nach rekordverdächtigen 58 Minuten die Versammlung mit dem Hinweis, dass in 2020 zu ehrende Mitglieder nicht vergessen wurden und die Ehrungen bei entsprechender Möglichkeit im kommenden Jahr nachgeholt werden.

Der TSV Grafenberg bedankt sich bei seinen zahlreichen alten und neuen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und hofft, 2021 wieder unter anderen Voraussetzungen seine Hauptversammlung und insgesamt den Sportbetrieb durchführen zu können.



Abteilung Fußball

Fußball Aktiv

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation hat der wfv letzte Woche Donnerstag den Spielbetrieb mit sofortiger Wirkung ausgesetzt.

Bis Ende November fallen somit alle Spiele aus. Ob man im Dezember spielen wird, darf doch sehr angezweifelt werden, eine bereits jetzt beginnende Winterpause ist da deutlich wahrscheinlicher.

Sobald es neue Informationen gibt, werden wir hier und auf der Facebookseite des TSV informieren.

Gesangverein »Liederkranz 1877« e.V.



Keine Chorproben im November 2020

Aufgrund der aktuellen Corona-Beschlüsse der letzten Woche, der Anordnung des Ministeriums für Kunst und Kultur des Landes Baden-Württemberg und der damit verbundenen Schließung der Rienz Bühnhalle durch die Gemeinde Grafenberg für den November 2020 muss der Singstundenbetrieb leider ein weiteres mal ruhen. Im November 2020 dürfen keine Chorproben mehr stattfinden. Aus heutiger Sicht wollen wir am Donnerstag, dem 03. Dezember 2020 wieder mit dem Probenbetrieb in beiden Chören beginnen. Wir hoffen und wünschen dass bis dahin alle gesund bleiben. Die Vereinsleitung



Harmonika Orchester Grafenberg e.V.

Unterricht

Leider stehen uns die Unterrichtsräume im November nachzeitigem Stand nicht zur Verfügung. Daher findet der Unterricht mit Frau Maurer in der nächsten Zeit wieder per Videokonferenz statt. Bei Fragen kann Frau Maurer auch außerhalb der abgesprochenen Unterrichtszeiten eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen werden. Bleibt alle gesund!



Musikverein Grafenberg e.V.

Probetrieb vorerst eingestellt

Aufgrund der aktuellen Situation und der Vorschriften im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie musste der Probetrieb der Stammkapelle und der Jugendkapelle vorläufig eingestellt werden. Wann die nächste Probe stattfindet, wird hier bekannt gegeben. Wir hoffen, dass alle Aktiven zur Stange halten und wir uns im Dezember gesund und munter wieder sehen!

Adventsliederblasen entfällt

Am Freitag den 27. November 2020 wäre unser traditionelles Adventsliederblasen vor der Kelter gewesen. Wir haben uns für dieses Jahr etwas Besonderes überlegt und wollten am Sonntag, den 29. November 2020 um 16 Uhr auf dem Pausenhof der Grundschule oder auf dem Bolzplatz hinter der Rienz Bühnhalle ein rund einstündiges Adventsplatzkonzert mit Beteiligung der Jugendkapelle geben, um in diesem Jahr wenigstens noch einen Auftritt vor Publikum zu haben. Wir haben hierfür auch schon kräftig neue Weihnachtslieder und Medleys einstudiert. Leider sind im November keine Proben und Veranstaltungen erlaubt, deshalb entfällt das Event ersatzlos.

Die Vereinsleitung



Bereitschaft Großbettlingen

DRK-Aktiv

Der geplante Monatsdienst am Montag, den **9. November 2020** entfällt coronabedingt.

Musikschule Metzingen e.V.

Save the date (nähere Infos folgen!)
Jahreskonzert
 Freitag, 13. November 2020
 Nürtinger Str. 45 • Metzingen • 07123/4 27 91
 www.musikschule-metzingen.de
 MUSIKSCHULE METZINGEN e.V.



Wir erreichen bis zu **85% aller Haushalte.**

In mehr als 20 attraktiven Gemeinden und Städten.



NAK ■ VERLAG

Aufmerksamkeit erregen!




NAK ■ VERLAG

Mit einer Anzeige in Ihrem Amts- oder Mitteilungsblatt

Römerstraße 19 · 72555 Metzingen
 Tel. 07123/3688-630 · Fax 07123/3688-222



Umweltschutz
 Wir alle können dazu beitragen!

